

Merkblatt zur Masterarbeit

Die folgenden Informationen dienen dazu, zentrale Fragen zur Masterarbeit zu beantworten und die Angaben der gültigen Studien- und Prüfungsordnung zu konkretisieren. Sie bieten eine allgemeinverbindliche Orientierung. Masterarbeiten sind nach gängiger wissenschaftlicher Praxis zu verfassen.

Gegebenenfalls notwendige Abweichungen und ihre Auswirkungen auf die Bewertung können mit der/m Erstbetreuenden oder den Gutachtenden besprochen und individuell vereinbart werden.

Für Fragen steht Dr. Ulrike Leppert, Studiengangkoordinatorin zur Verfügung:
ulrike.leppert@charite.de oder 030 450 570 669 (Mo-Do 9-14 Uhr)

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines zur Masterarbeit
2. Anmeldung zur Masterarbeit
3. Abgabe der Masterarbeit
4. Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit
5. Benotung der Masterarbeit
6. Hinweise zu Stil und Form der Masterarbeit

1 Allgemeines zur Masterarbeit

1.1 Qualifikationsziele des Moduls

In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein klar definiertes Thema oder Problem zu Public Health-relevanten Fragen auf Grundlage der im Studium erworbenen Kompetenzen innerhalb der vorgegebenen Frist von 6 Monaten eigenständig wissenschaftlich bearbeiten können.

Studierende weisen mit Abschluss dieses Moduls nach, dass sie:

- selbstständig Recherchen zu aktuellen theoretischen Diskursen und wissenschaftlichen Erkenntnissen durchführen und daraus Public Health-relevante Fragestellungen für die Masterarbeit unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes generieren und formulieren können;
- selbstständig eine zur Fragestellung angemessene methodische Vorgehensweise begründet auswählen sowie nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eigenständig anwenden können;
- die von Ihnen systematisch gewonnenen Erkenntnisse in wissenschaftlich angemessener Weise transparent dokumentieren, schriftlich präsentieren sowie aus unterschiedlichen Perspektiven bzw. auf unterschiedlichen Ebenen kritisch reflektieren und diskutieren können;
- auf der Basis einer fundierten Diskussion Implikationen für Forschung und Praxis ableiten können;
- ein realistisches Zeitmanagement hinsichtlich der einzelnen Arbeitsschritte bis zur Abgabe der Masterarbeit umsetzen können.

Dabei sollte auf einen wissenschaftlichen Schreibstil, einheitliches und korrektes Zitieren (in einem Stil der Wahl), eine gendersensible Schreibweise und eine einheitliche Aufbereitung/Formatierung der Masterarbeit geachtet werden.

Bei Verdacht auf Betrug, Plagiat oder falsifizierten Daten erfolgt eine systematische Überprüfung. Im Fall der Bestätigung gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Laut AMB 179 Prüfungsordnung §11 Abs. 2 wird zur Masterarbeit zugelassen, wer alle Basis-, Kern-, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat.

Es ist zu beachten, dass die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zum Zeitpunkt der Anmeldung weder abgeschlossen noch bewertet sein müssen. Die Zulassung der Masterarbeit erfolgt dann unter Vorbehalt des Bestehens der Module.

1.3 Leistungsnachweis

Schriftliche Prüfung: Masterarbeit als Monografie oder publikationsfähiges Manuskript.

Das geistige Urheberrecht und das Verfügungsrecht über den Inhalt der Masterarbeit liegen allein bei den Studierenden.

Studierende werden – bei entsprechender Qualität – zur Publikation ihrer Erkenntnisse ermutigt. Bei Veröffentlichung kommen die International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE) Empfehlungen in Bezug auf die Nennung von Ko-Autoren zum Einsatz (<http://www.icmje.org/recommendations/browse/roles-and-responsibilities/defining-the-role-of-authors-and-contributors.html>). In entsprechenden Publikationen haben Studierende Erst-Autorenschaft. Erst- und ggf. Zweitgutachtende haben bei entsprechendem inhaltlichen Beitrag Ko-Autorenschaft.

1.4 Bestandteile des Moduls

- Herleitung und Darstellung der Forschungsfrage/n (Theoretischer Hintergrund/Darstellung des Forschungsstandes und Fragestellung)
- Auswahl, Begründung und Beschreibung einer geeigneten methodischen Herangehensweise. Identifikation, ggf. Erhebung oder Zugang zu geeignetem Datenmaterial (Studiendesign/Methodik)
- Auswertung und Analyse des Materials (Ergebnisse)
- Reflexion (Diskussion)

1.5 Gruppenarbeiten

Gruppenarbeiten können zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu prüfenden Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist (vgl. AMB 179 Prüfungsordnung § 12). Dabei sollte der Aufwand und Umfang der jeweiligen Einzelleistung jeweils einer Masterarbeit entsprechen. Bei Gruppenarbeiten muss die Anmeldung zur Masterarbeit von jeder/m Studierenden einzeln erfolgen. Bei der Bewertung von Gruppenarbeiten werden separate Gutachten zur Bewertung der jeweiligen Einzelleistung der Studierenden erstellt. So erhält jede/r eine Einzelnote auf die erbrachte Einzelleistung.

Um die Einzelleistung eindeutig darstellen zu können, wird bei Gruppenarbeiten empfohlen, ein Thema gemeinsam zu bearbeiten, wobei jedoch jede/r Studierende jeweils eine eigene Fragestellung oder Perspektive bearbeitet. Möglich ist dabei auch die Abgabe von zwei separaten Masterarbeiten.

1.6 Zeitplan

Im Rahmen der Regelstudienzeit ist die Erstellung der Masterarbeit für das 4. Studiensemester (Sommersemester) vorgesehen. Für die Einhaltung der Regelstudienzeit muss die Zulassung zum 1. April und die Abgabe vor dem 30. September im 4. Studiensemester erfolgen.

Die Masterarbeit kann unabhängig von der Regelstudienzeit (bei Erfüllung der Zugangskriterien) jederzeit angemeldet werden und jederzeit innerhalb des vorgesehenen Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten abgegeben werden. Die Immatrikulation ist weder für die Anmeldung noch für die Abgabe notwendig.

2 Anmeldung zur Masterarbeit

2.1 Prozedere zur Anmeldung

Für die Anmeldung zur Masterarbeit muss das auf Campusnet hinterlegte Formular „Antrag Anmeldung zur Masterarbeit“ entweder im Original oder vorab per Email beim Prüfungsamt mscph-pruefungsamt@charite.de eingereicht werden. Der Antrag muss im Original spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsamt nachgereicht werden.

Der Antrag „Anmeldung zur Masterarbeit“ beinhaltet

- den Vorschlag einer/s Betreuer*in, welche/r auch das Erstgutachten verfasst.
- die Unterschrift auf dem „Antrag Anmeldung Masterarbeit“ der/s vorgeschlagenen Betreuer*in als Betreuungszusage.
- ggf. den Vorschlag einer/s Zweitgutachter*in. Wird kein/e Zweitgutachter*in vorgeschlagen, bestimmt der Prüfungsausschuss diese Person. Entweder die Erstbetreuer*in oder die Zweitgutachter*in sollte aus dem Lehrkörper des MScPH kommen.
- ein Exposé zur Darstellung des Forschungsvorhabens. Das Exposé umfasst die Abschnitte
 - Theoretischer Hintergrund/Darstellung des Forschungsstandes
 - Forschungsziel/Forschungsfrage(n)
 - Methodische Herangehensweise
 - Datenquelle/Datenbasis
 - Ethik/Datenschutz

Die Zulassung zur Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss beschieden und beinhaltet

- die inhaltliche Prüfung des Exposés auf Machbarkeit und auf Erfüllung der Mindestanforderungen an eine Masterarbeit
- die Berufung der/s Erstbetreuer*in (i.d.R. die vorgeschlagene Person). Diese Person ist auch Erstgutachter*in
- die Berufung der/s Zweitgutachter*in

Das Prüfungsamt erstellt einen schriftlichen Bescheid über das Thema, den Bearbeitungszeitraum (6 Monate) und Abgabetermin und verschickt diesen per Email an die/den Studierende/n und an Erst- und Zweitgutachter*in.

Der vom Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin gilt als **Ausschlussfrist**.

2.2 Anmeldung zur Masterarbeit in Regelstudienzeit

Bei einer Anmeldung zur Masterarbeit in Regelstudienzeit muss die Anmeldung zum 15. März des jeweiligen Jahres erfolgen. Die Zulassung erfolgt zum 1. April und die Abgabe zum 30. September.

Einreichung „Antrag Anmeldung zur Masterarbeit“	Zum 15.03. des jeweiligen Jahres beim Prüfungsamt (per Email: mscph-pruefungsamt@charite.de)
Zulassung zur Masterarbeit	zum 1. April Bescheid vom Prüfungsamt
Abgabe Masterarbeit	Bis einschließlich 30. September Drei gedruckte Exemplare persönlich und PDF per Email beim Prüfungsamt

2.3 Anmeldung zur Masterarbeit außerhalb der Regelstudienzeit

Die Anmeldung zur Masterarbeit außerhalb der Regelstudienzeit kann jederzeit erfolgen und folgt dem gleichen Prozedere wie innerhalb der Regelstudienzeit. Der Prüfungsausschuss tagt vier Mal im Jahr und bescheidet in seinen Sitzungen über die Anmeldungen zur Masterarbeit. Für eine Berücksichtigung muss die Anmeldung bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September oder 1. Dezember beim Prüfungsamt vorliegen.

3 Abgabe der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren persönlich im Prüfungsamt abzugeben. Zusätzlich ist eine elektronischer Fassung als PDF oder Wordversion per Email an mscph-pruefungsamt@charite.de einzureichen.

Zur Nachvollziehbarkeit müssen alle relevanten Studiendaten (z. B. Transkripte von Interviews, Tabellen und Kodierungen) der Masterarbeit beigelegt werden, entweder im Text, im Anhang oder in elektronischer Form. Dabei sind die geltenden Datenschutzregelungen einzuhalten.

Bei der Verwendung eines festen, nicht durchsichtigen Umschlags sollte das Umschlagsblatt folgende Mindestangaben enthalten: Thema der Arbeit, vollständiger Name des/der Studierenden und Matrikelnummer. Bei Verwendung eines durchsichtigen Umschlagsblatts (Folie) sind die Angaben auf dem Deckblatt ausreichend.

3.1 Abgabe von Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeiten, die wegen einer gemeinsam bearbeiteten Fragestellung nicht als Einzelarbeiten abgegeben werden können, erhöht sich die Anzahl der einzureichenden gedruckten Exemplare der Masterarbeit für jede/n weitere/n Studierenden um ein Exemplar. Das heißt, bei einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden müssen vier gebundene Exemplare sowie eine elektronische Fassung im Prüfungsamt abgegeben werden.

3.2 Verlängerung der Abgabefrist

Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der vom Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin gilt als Ausschlussfrist. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag beim Prüfungsamt die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um höchstens 2 Monate verlängert werden. Die Verlängerung muss mit den entsprechenden Belegen (z. B. ärztliches Attest) formlos schriftlich beim Prüfungsamt mscph-pruefungsamt@charite.de beantragt werden.

4 Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit

Masterarbeiten werden von einer Person betreut. Zusätzlich wird das Forschungsvorhaben im Rahmen des Kolloquiums begleitet. Nach Fertigstellung der Masterarbeit findet eine Begutachtung und Benotung durch die betreuende Person (Erstgutachter*in) und durch eine weitere Person (Zweitgutachter*in) statt. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten der Gutachten. Mindestens eine/r der beiden begutachtenden Personen sollte dem Lehrkörper des MScPH angehören.

4.1 Wahl der/s Betreuer*in (Erstgutachter*in)

Die betreuende Person (Erstgutachter*in) wird von der/m Studierenden gewählt und dem Prüfungsausschuss zur Bestellung vorgeschlagen. Die vorgeschlagene betreuende Person kann entweder aus dem Lehrkörper des MScPH, von den Partneruniversitäten oder externen Einrichtungen kommen. Studierende sind dafür verantwortlich, den Kontakt mit einer/m möglichen Betreuenden herzustellen und ihre Themenvorschläge im Austausch zu konkretisieren.

Die Aufgabe der/s Betreuer*in ist es, den Arbeitsprozess beratend und korrigierend zu begleiten, thematische und/oder methodische Hinweise zu geben und frühzeitig auf evtl. Hürden sowie auf Möglichkeiten zu deren Überwindung hinzuweisen. Wie diese Begleitung und Beratung konkret angelegt ist (Umfang, Form, Frequenz etc.) wird individuell ausgehandelt. Die betreuende Person erklärt durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular ihre Bereitschaft zur Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit.

4.2 Wahl der/s Zweitgutachter*in

Studierende können bei der Anmeldung zur Masterarbeit einen Vorschlag für die/den Zweitgutachter*in machen. Die/der Zweitgutachter*in sollte aus dem Lehrkörper des MScPH kommen, wenn die/der Erstgutachter*in nicht schon aus dem Lehrkörper des MScPH kommt. Erst- und Zweitgutachter*innen sollen nicht aus dem gleichen Institut kommen. Sollten Studierende keinen Vorschlag machen, wird die/der Zweitgutachter*in vom Prüfungsausschuss aus dem Lehrkörper des MScPH bestellt. Aufgabe der als Zweitgutachter*in bestellten Person ist die Bewertung der abschließend vorgelegten Masterarbeit nach allgemeinen wissenschaftlichen Kriterien und unabhängig vom individuellen Arbeits- und Entwicklungsprozess der/s Studierenden (vgl. AMB 179 Prüfungsordnung §12 Abs.5).

4.3 Bestellung der Gutachter*innen

Alle Gutachter*innen müssen vom Prüfungsausschuss bei Erfüllung definierter Voraussetzungen (mind. Master-Abschluss oder universitärer Diplom-Abschluss) als prüfungsberechtigte Person bestellt werden. Der Vorschlag der Studierenden begründet keinen Anspruch auf Bestellung (vgl. AMB 179 Prüfungsordnung § 3 Abs. 5). Nach Genehmigung des Antrags durch den Prüfungsausschuss werden die Gutachter*innen mit Kopie des Zulassungsbescheids offiziell bestellt.

4.4 Themenfindung/Themenwahl

Für die Masterarbeit ist grundsätzlich ein empirisches oder theoretisches Forschungsvorhaben mit analytischer Komponente vorgesehen. Themen zur Bearbeitung werden in Absprache mit der/m Betreuenden entwickelt. Eine analytische Komponente besteht dann, wenn ein Zusammenhang untersucht wird. Eine reine Bestandsaufnahme (z. B. von Akteuren der regionalen Versorgung) ohne Zusammenhangsanalyse (z. B. mit Möglichkeiten der Verbesserung der Versorgung) erfüllt nicht die Kriterien einer Masterarbeit.

Studierende erörtern Themen in Anlehnung an ein Projekt, aktuelle Forschung oder besprochene Themen im Studium. Die BSPH-Partneruniversitäten stellen zusätzlich mögliche Themen zur Bearbeitung in der Masterarbeit auf der Online Plattform "Blackboard" zur Verfügung. Auf eine Public Health-relevante Ausrichtung des Themas ist zu achten.

Thema und Aufgabenstellung sind so anzulegen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann. Es wird empfohlen, bei der Themenfindung an zuvor bearbeitete Studienschwerpunkte des Masterstudiums anzuknüpfen.

5 Benotung der Masterarbeit

Die beiden Gutachter*innen bewerten die Masterarbeit jeweils unabhängig voneinander. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Gutachternoten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt nach inhaltlichen (80% der Gesamtnote) und nach formellen/stilistischen Gesichtspunkten (20% der Gesamtnote). Des Weiteren gibt es besondere Tatbestände (z. B. besonderer wissenschaftlicher Anspruch oder mangelnde Selbstständigkeit), die zu einer besseren oder schlechteren Bewertung führen können. Die Endnote der Masterarbeit geht mit 27% in die Gesamtnote des Studiums ein.

5.1 Prozedere zur Bewertung von Masterarbeiten

Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die allgemeinen Standards wissenschaftlichen Arbeitens. Gutachter*innen wird ein Begutachtungsbogen als Vorschlag zur Beurteilung und Benotung der schriftlichen Masterarbeit zugesandt (siehe Tabelle). Gutachten müssen im Original an das Prüfungsamt geschickt werden und liegen dort zur Einsicht bereit. Gutachter*innen werden gebeten, nach Abschluss der Begutachtung, Studierenden über die Note hinaus ein konkretes

Feedback zur Masterarbeit zu geben und dürfen dafür ihre Gutachten direkt Studierenden zur Verfügung stellen.

Kriterien zur Bewertung von Masterarbeiten	Bewertung				
	1	2	3	4	5
Argumentation/Struktur					
Logischer und konsistenter Aufbau der Arbeit (Gliederung)					
Kohärenz zwischen „Einleitung“ und „Zusammenfassung und Ausblick“					
Schlüssigkeit der Argumentation und Nachvollziehbarkeit // größerer Kontext // roter Faden					
Inhalt (allgemein)					
Inhaltlich korrekt (keine falschen Aussagen) // Transparenz					
Konzentration auf für das Thema relevante Inhalte/Ergebnisse (Stringenz)					
Geringe bzw. nur zusammenfassende/überleitende Redundanz					
Wissenschaftlich fundiert // wissenschaftlicher Tiefgang					
Einleitung					
Herleitung/Motivation der Fragestellung					
Abgrenzung des Ziels der Arbeit					
Präzise Formulierung der Fragestellung					
Hintergrund					
Theoretischer Hintergrund					
Reflektierte Darstellung des Forschungsstandes					
Methodik					
Beschreibung und Begründung der methodischen Herangehensweise					
Angemessenheit der Methode bzw. des Studiendesigns					
Angemessene Anwendung der Methodik					
Ergebnisse					
Relevante Ergebnisse identifiziert und fokussiert					
Wesentliche Ergebnisse korrekt beschrieben					
Zielführende Verwendung (und Einbettung) von Tabellen und Abbildungen					
Diskussion					
Kritische Reflektion der eigenen Arbeit, inkl. Limitationen der methodischen Herangehensweise					
Sinnvolle Einordnung der Ergebnisse in den Forschungsstand (inkl. Berücksichtigung kontroverser Positionen)					
Schlussfolgerung: schlüssige Interpretation der Ergebnisse; Begründung eigener Stellungnahmen					
Literatur					
Dem Thema angemessener Umfang und Qualität der verwendeten Literatur					
Beleg von Aussagen mit Quellen, Objektivität, klare Trennung eigener und fremder Gedanken					
Inhaltliches (80%)					0,00
Stil & Form					
Gesamteindruck (Formatierungen, Seitennummerierung, etc.)					
Formale Form (Inhaltsverzeichnis/Tabellen-, Abbildungs-, Abkürzungsverzeichnis/Literaturverzeichnis)					
Rechtschreibung, Grammatik, korrekte Nutzung von Fachtermini					
Qualität der Abbildungen und Tabellen					
Quellenangaben im Literaturverzeichnis (Vollständigkeit, Einheitlichkeit)					
Quellenangaben im Text, Zitierweise (Vollständigkeit, Einheitlichkeit)					
Formales (20 %)					0,00
Mittelwert					0,00
Individuelle Berücksichtigung von besonderen Tatbeständen (+; 0; -)					
Publikationswürdigkeit					+; 0; -
Besonderer wissenschaftlicher Anspruch					+; 0; -
Mangelnde Methodenkompetenz					+; 0; -
Mangelnde Selbstständigkeit					+; 0; -
Gesamtnote					0,00

5.2 BSPH-Preis

Seit 2018 wird der Berlin School of Public Health – Preis für herausragende Masterarbeiten vergeben. Das Vorschlagsrecht für Masterarbeiten für den Preis liegt bei den Gutachter*innen. Ein entsprechendes Feld ist auf dem Begutachtungsbogen hinterlegt. Die Preisverleihung findet im Rahmen der BSPH Jahresabschlussfeier statt.

5.3 Nicht Bestehen der Masterarbeit

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal und nur mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sobald man einen Bescheid über eine nicht bestandene Masterarbeit erhalten hat, muss die Wiederholung der Masterarbeit innerhalb der nächsten drei Monate beginnen (vgl. AMB 179 Prüfungsordnung § 8 Abs. 2).

Wird von einer/m der beiden Gutachter*innen eine 5,0 (nicht bestanden) vergeben, gibt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten in Auftrag. Für das dritte Gutachten werden wissenschaftliche Mitarbeitende aus dem Lehrkörper des MScPH berufen, deren Einrichtung noch nicht an der Bewertung der Masterarbeit beteiligt waren. Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten. Wenn eine Masterarbeit von zwei der drei Gutachter*innen mit 5,0 (nicht bestanden) bewertet wurde, so wird die Gesamtnote, unabhängig vom arithmetischen Mittel, mit 5,0 (nicht bestanden) festgelegt. Die Gesamtnote ergibt sich in allen anderen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Ergibt dieses arithmetische Mittel einen Wert schlechter als 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden.

6 Hinweise zu Stil und Form der Masterarbeit

6.1 Äußere Form

Sprache: Masterarbeiten können auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.

Abstract/Zusammenfassung: Die Masterarbeit muss einen strukturierten Abstract auf Deutsch oder Englisch von max. 250 Wörtern enthalten. Es sollten die folgenden Abschnitte enthalten sein: Hintergrund, Fragestellung, Methodik, Ergebnisse, Diskussion/Schlussfolgerung.

Umfang: In Absprache mit der/m Erstbetreuer*in gelten als Orientierungswert für die Länge der Masterarbeit

- o mit quantitativen Methoden 6.000 Wörter
- o mit qualitativen und partizipativen Methoden bis zu 20.000 Wörter

jeweils zzgl. Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis. Abweichungen sind nach Absprache mit dem/der Erstbetreuer*in möglich.

Anhang: Alle zur Nachvollziehbarkeit der Masterarbeit notwendigen Studiendaten (z. B. Transkripte von Interviews, Tabellen und Kodierungen) müssen der Masterarbeit beigelegt werden, entweder im Text, als Anhang oder in elektronischer Form.

Deckblatt: Das Deckblatt sollte folgende Informationen enthalten: Name und Matrikelnummer der/s Studierenden, Abgabedatum, Titel der Masterarbeit, Studiengang, Namen der Gutachtenden.

Abschnitte: Die Masterarbeit kann folgende Abschnitte (mit Unterpunkten) enthalten.

1. Inhaltsverzeichnis
2. Abkürzungsverzeichnis
3. Tabellenverzeichnis
4. Abbildungsverzeichnis
5. Eidesstattliche Erklärung
6. Einleitung
7. Theoretischer Hintergrund/Darstellung des Forschungsstandes und Fragestellung
8. Methodik
9. Ergebnisse
10. Diskussion
11. Schlussfolgerungen
12. Literaturverzeichnis
13. Anhang

Falls zutreffend sollten auch Angaben zu Interessenskonflikten und zu finanzieller oder ideeller Förderung gemacht werden.

Tabellen und Abbildungen sind ausdrücklich erwünscht, sollten übersichtlich und erläuternd gehalten werden und mit einer Quellenangabe versehen werden (Beschriftung über Tabellen und unter Abbildungen).

Fußnoten sollten weitgehend vermieden und nur sparsam eingesetzt werden.

Sprachform: Es sollte deutlich werden, für welche Sprachform sich entschieden wurde. Diese sollte konsequent umgesetzt werden. Allgemeine, unpräzise Begriffe, Füllwörter, umgangssprachliche Ausdrücke, mediales Passiv („man“) und Konjunktiv sowie Verneinungen und doppelte Verneinungen sollten vermieden werden. Empfehlenswert sind aktive, positive und kurze Sätze.

Abkürzungen: Abkürzungen sollten generell vermieden werden. Ausnahmen sind generell akzeptierte und bekannte Abkürzungen (wie z. B. HTA) oder sehr lange Ausdrücke wie z. B. Adult Attention Deficit and Hyperactivity Disorder Self-Report Scale (ASRS). Wenn Abkürzungen benutzt werden,

- o zunächst die Langform einmal ausschreiben und dann die Abkürzung in Klammern dahinter vermerken,
- o ein Abkürzungsverzeichnis anlegen.

Standardschriften: Times New Roman (12 Punkte), Arial (11 Punkte) oder äquivalent. Überschriften sollten deutlich vom Fließtext abgehoben werden. Zeilenabstand mindestens 1,5 zeilig, linksbündig oder Blocksatz.

Seitenränder: Standard ist oben/unten und links je 2,5 cm Rand/rechts: 4 cm Korrekturrand. Kopf- oder Fußzeile mit Angabe der Seitenzahl. Titelblatt, Abstract, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Anhang und eidesstattliche Erklärung beginnen jeweils auf einer neuen Seite.

6.2 Literaturverzeichnis

Die verwendete Literatur sollte in angemessenem Umfang, Qualität und Aktualität Ihre Aussagen belegen. Für das Zitieren werden folgende Regelungen empfohlen:

Quellenangaben: Es kann entweder ein Autor*innen-Nummerierungssystem (*Vancouver Notation*) oder ein Autor*innen-Datumsystem (*Harvard Notation*) verwendet werden. Bitte sprechen sie dies mit Ihren Betreuer*innen ab. Verzichten Sie auf Quellenangaben in Fußnoten.

Zitieren: Üblicherweise entwickeln Sie die Mehrzahl ihrer Hypothesen, Definitionen, Theorien und Argumente nicht selbst, sondern sammeln Sie aus mehreren qualitativ hochwertigen Quellen zusammen. Bitte geben Sie für jeden Gedanken eine Quelle an und achten Sie dabei auf die Fundstellenangabe im Text.

6.3 Inhaltliche Elemente

Argumentation und Struktur: Logischer und konsistenter Aufbau der Arbeit, Kohärenz zwischen Einleitung, Zusammenfassung und Ausblick, Schlüssigkeit der Argumentation, Nachvollziehbarkeit und logischer Aufbau. Inhaltlich korrekt, Konzentration auf für das Thema relevante Inhalte, geringe Redundanz.

Hintergrund: Reflektierte Darstellung des Theoretischen Hintergrund/Forschungsstandes, der nach Absprache mit den Betreuenden entweder in der Einleitung oder in einem separaten Kapitel ausgeführt wird, Herleitung/Motivation der Fragestellung, Abgrenzung des Ziels der Arbeit und präzise Formulierung der Forschungsfragen.

Methodik: Beschreibung und Begründung der methodischen Herangehensweise, Angemessenheit der Methode bzw. des Studiendesigns, angemessene Anwendung der Methodik.

Ergebnisse: Relevante Ergebnisse werden identifiziert und fokussiert, wesentliche Ergebnisse sind korrekt beschrieben, zielführende Verwendung von Tabellen und Abbildungen.

Diskussion: Kritische Reflektion der eigenen Arbeit, Benennung von Stärken und Limitationen, sinnvolle Einordnung der Ergebnisse in den Forschungsstand, schlüssige Interpretation der Ergebnisse, Begründung eigener Stellungnahmen.

6.4 **Datenschutz und Ethikvotum**

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten **mit medizinischem Bezug** (qualitativ und quantitativ) oder bei **Minderjährigen oder vulnerablen Gruppen** (= Daten der besonderen Art) ist ein Ethikvotum erforderlich. Das Ethikvotum muss **vor Erhebung der Daten** bei einer Ethikkommission beantragt und positiv beschieden werden. Erst danach kann die Datenerhebung beginnen. Das Ethikvotum muss der Anmeldung zur Masterarbeit beigelegt werden.

Werden im Rahmen der Masterarbeit bereits vorliegende Daten der besonderen Art ausgewertet muss eine Kopie des ursprünglich zur Erhebung eingeholten Ethikvotums eingereicht werden. Bei der Auswertung öffentlich zugänglicher Daten, z. B. im Rahmen eines Systematic Reviews, muss kein Ethikvotum eingeholt werden.

Bei der Auswertung von allen Daten ist der Datenschutz zu beachten, siehe hierfür z. B. Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie (<http://dgepi.de/>) oder der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (www.degeval.org) oder die Richtlinien „Forschungsethische Grundsätze für die Durchführung von empirischen Bachelor- und Masterarbeiten der Alice Salomon Hochschule (online unter: https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/_userHome/65_gerulls/Ethikkommission_ASH_Richtlinienpapier_Forschungsethik_07_2018.pdf)

- Das Ziel der Studie rechtfertigt die Verarbeitung der Daten
- Teilnehmende werden über das Ziel der Studie, den Verwendungszweck ihrer Daten und ihre Rechte (Freiwilligkeit, Widerrufsrecht) bei der Teilnahme informiert (Teilnehmerinformation zur Studie)
- Teilnehmende willigen ohne Zwang in die Teilnahme ein (Einwilligungserklärung)
- Die Teilnahme kann jederzeit und ohne Folgen zurückgezogen werden (Widerrufsrecht)
- Der Erhebungszeitraum der Daten ist definiert
- Der Zugang zu den erhobenen Daten ist eingeschränkt und definiert
- Eine Pseudo- bzw. Anonymisierung der Daten findet so früh wie möglich statt (Herstellung von Studiendaten). Die Studienergebnisse lassen keine Rückschlüsse auf Individuen zu
- Die Archivierung der anonymen Studiendaten ist mit Fristen versehen (mindesten 10 Jahre)
- Die Zerstörung der personenbezogenen Daten ist mit Fristen versehen (3 Monate oder so bald wie möglich)